

Kurztitel

Insolvenzordnung

Kundmachungsorgan

RGrB.Nr. 337/1914 zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 370/1982

§/Artikel/Anlage

§ 109

Inkrafttretensdatum

01.01.1983

Außerkräfttretensdatum

30.06.2010

Text**Feststellung der Forderungen.****§ 109.**

(1) Eine Forderung gilt im Konkurs als festgestellt, wenn sie vom Masseverwalter anerkannt und von keinem hierzu berechtigten Konkursgläubiger bestritten worden ist.

(2) Eine vom Gemeinschuldner ausgehende Bestreitung ist in dem Anmelungsverzeichnis anzumerken; sie hat jedoch für den Konkurs keine rechtliche Wirkung.

(3) Im Anschlußkonkurs ist der Schuldner an seine im Ausgleichsverfahren über die Forderungen abgegebenen Erklärungen gebunden. Hat er eine Erklärung nicht abgegeben, so kann er auch im Konkurs die Forderung nicht mehr bestreiten.